

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Wir bemerken misfälligst, was Maassen die Magistrate in einigen Unserer Städte Unsere Landesherrliche Verfügungen wegen des losen Gesindels so wenig gebührend befolgen ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten May 1771

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1771?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1799629252>

Abstract: Erneuerte Verordnung über die Ausweisung fremder Bettler und Vagabunden

Druck Freier  Zugang



F r i e d e r i c h ,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wir bemerken misfälligst, was Maassen die Magistrate in einigen Unserer Städte Unsere landesherrliche Verfügungen wegen des losen Gesindels so wenig gebührend befolgen, daß, wenn sie auch von dem einpassirenden Fremden ꝛc. die Vorzeigung der Pässe oder Atteste erfordern, sie dennoch in einem blinden Zutrauen ohne vorhergängige Untersuchung der Richtigkeit eines vorgezeigten Attestes, ohne Bemerkung des Erstreckts desselben und der vorgeschriebenen Route, und ohne Befragung über die Ursachen der vorhabenden Reise weitere Pässe ins Land hinein austheilen, und nächstdem um diejenigen, denen sie solche ertheilet haben, wenn selbige gleich ganze Wochen hindurch an Ort und Stelle liegen bleiben, und daselbst vor ihren Augen betteln gehen, sich nicht weiter bekümmern; gleich sie auch Unsere Vorschrift wegen der Visitation der Herbergen ganz auffer Acht lassen, und also zu so mancherley Contraventionen wider Unsere heilsame Verfügungen gleichsam selber die Hände bieten.

Damit nun diese so sträfliche als unverantwortliche Fahrlässigkeit fortan durch eine sorgfältigere Pflichten Beobachtung verbessert werde: So soll Unsere Patent-Verordnung vom 30sten Novemb. 1763. hiedurch nochmals alles Inhalts erneuert, und sollen sämtliche Magistrate in Unseren Städten befohlen seyn, sich nicht bloß daran, daß ihnen ein Paß vorgezeiget werde, zu begnügen, sondern es soll zugleich auch eine vernünftige Prüfung darüber angestellt werden: Ob derselbe richtig sey, und wie dessen eigentlicher Inhalt und die Beschränkung der March-Route laute, als wornach sie sodann ihr Verhalten abzumessen, und nach Befund der Umstände den Vorweiser desselben entweder sofort zur gefänglichen Haft zu ziehen, oder ihn über die Gränze mit einem neuen Paß zurück zu weisen, oder bey minderen Verdächtigkeiten unter dem alten Paß den nächsten Weg zu dem Bestimmungs-Ort aufzuzeichnen, schuldig seyn sollen. Dieses alles meinen Wir auch so ernstlich, daß, wenn weiter solche Bagabonds werden betroffen werden, welche durch Unachtsamkeit der Magistrate mit falschen oder auf die dortigen Gegenden nicht eingerichteten Pässen an den Gränze Orten sind durchgelassen und in andern Städten durch neue Unterschriften solcher Pässe weiter gefördert werden, die begünstigenden Magistrate nicht allein die Patentmäßige Strafe erlegen, sondern auch die Untersuchungskosten, welche dergleichen Bagabonden anderen Gerichtsbarkeiten bey ihrer Arretirung verursachen, unabkömmlich ex propriis erstatten sollen. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten May 1771.

Friederich, H. z. M.

F r i e d e r i c h ,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wir bemerken misfälligst, was Maassen die Magistrate in einigen Unserer Städte Unsere landesherrliche Verfügungen wegen des losen Gesindels so wenig gebührend befolgen, daß, wenn sie auch von den einpassirenden Fremden &c. die Vorzeigung der Pässe oder Atteste erfordern, sie dennoch in einem blinden Zutrauen ohne vorbergängige Untersuchung der Richtigkeit eines vorgezeigten Attestes, ohne Bemerkung des Erstreckts desselben und der vorgeschriebenen Route, und ohne Befragung über die Ursachen der vorhabenden Reise weitere Pässe ins Land hinein austheilen, und nächstdem um diejenigen, denen sie solche ertheilet haben, wenn selbige gleich ganze Wochen hindurch an Ort und Stelle liegen bleiben, und daselbst vor ihren Augen betteln gehen, sich nicht weiter bekümmern; gleich sie auch Unsere Vorschrift wegen der Visitation der Herbergen ganz außer Acht lassen, und also zu so mancherley Contraventionen wider Unsere heilsame Verfügungen gleichsam selber die Hände bieten.

Damit nun diese so sträfliche als unverantwortliche Fahrlässigkeit fortan durch eine sorgfältigere Pflichten Beobachtung verbessert werde: So soll Unsere Patent-Verordnung vom 30sten Novemb. 1763. hiedurch nochmalen alles Inhalts erneuert, und sollen sämtliche Magistrate in Unseren Städten befehliget seyn, sich nicht bloß daran, daß ihnen ein Paß vorgezeiget werde, zu begnügen, sondern es soll zugleich auch eine vernünftige Prüfung darüber angestellt werden: Ob derselbe richtig sey, und wie dessen eigentlicher Inhalt und die Beschränkung der March-Route laute, als wornach sie sodann ihr Verhalten abzumessen, und nach Befund der Umstände den Vorweiser desselben entweder sofort zur gefänglichen Haft zu ziehen, oder ihn über die Gränze mit einem neuen Paß zurück zu weisen, oder bey minderen Verdächtigkeiten unter dem alten Paß den nächsten Weg zu dem Bestimmungs-Ort aufzuzeichnen, schuldig seyn sollen. Dieses alles meinen Wir auch so ernstlich, daß, wenn weiter solche Bagabonds werden betroffen werden, welche durch Unachtsamkeit der Magistrate mit falschen oder auf die dortigen Gegenden nicht eingerichteten Pässen an den Gränze Orten sind durchgelassen und in andern Städten durch neue Unterschriften solcher Pässe weiter gefördert werden, die begünstigenden Magistrate nicht allein die Patentmäßige Strafe erlegen, sondern auch die Untersuchungskosten, welche dergleichen Bagabonden anderen Gerichtsbarkeiten bey ihrer Arretirung verursachen, unabkömmlich ex propriis erstatten sollen. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten May 1771.

F r i e d e r i c h , H. z. M.

